

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2015/277
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	17.11.15
<b>Änderung der Abwassergebührensatzung</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Katja Weitkamp	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	02.12.2015	Hauptausschuss
	16.12.2015	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

1. Vorbemerkungen:

Die Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2016 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit einer unveränderten Schmutzwasser-Normalgebühr sowie mit gleichbleibenden Niederschlagswassergrundgebühren und -zusatzgebühren ab.

Im Einzelnen ergeben sich nach der Kalkulation folgende Haupttarife:

	2015	2016
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	2,20 €	2,20 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,09 €	0,09 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,41 €	0,41 €

Das bedeutet für unseren Musterhaushalt (150 cbm Schmutzwasser, 250 qm versiegelte Fläche, 150 qm angeschlossene Fläche), dass die Gebühren weiterhin bei 414,00 Euro liegen würden.

Das Maßnahmenkonzept für das Zentralklärwirk wird die Gebührenentwicklung in den Folgejahren maßgeblich beeinflussen. Die notwendigen Investitionen spiegeln sich konsequenterweise in Gebührenerhöhungen wider.

## 2. Kalkulationsperiode 2015:

Im Rahmen der Abschlussprognose ergibt sich für 2015 eine Überdeckung in Höhe von ca. 232.500 Euro. Der Überschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	- 41.500 Euro
Schmutzwasser	+203.000 Euro
Niederschlagswasser	+ 71.000 Euro

Geplant war eine Auflösung der Rücklagen in Höhe von 250.000 Euro für die Fraktion Reinigung. Der Abgang mit etwa 41.500 EUR wird wesentlich geringer ausfallen, so dass der Rücklagenbestand nach den unerwarteten Mehrausgaben in 2014 für die Unterhaltung des Zentralklärwertes (höhere Stromkosten aufgrund des Totalausfalls des alten Blockheizkraftwerkes und aufgrund der energetisch ineffizienten Alt-Gebläse sowie höhere Kosten für den Flüssig-Sauerstoff in der Hauptbauphase der Belüftungserneuerung) nicht noch tiefer in den defizitären Bereich rutscht. Die deutlich geringere Rücklagenentnahme resultiert in erster Linie aus der nicht aufgelösten Instandhaltungsrückstellung. Hier waren ursprünglich 235.000 EUR eingeplant.

Im Schmutzwasserbereich war eine Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von 50.000,00 EUR geplant. Tatsächlich liegt die Rücklagenzuführung voraussichtlich bei etwa 203.000 EUR.

In der Fraktion Niederschlagswasser war keine Veränderung der Rücklage geplant, wahrscheinlich wird jedoch ein Zugang in Höhe von ca. 71.000 EUR zu verzeichnen sein.

Die Rücklagenerhöhungen in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser sind im Wesentlichen auf Minderaufwendungen bei den Untersachkonten „Entflechtungs-, Fremdwasserkonzept Kanalisation Burlo“ (USK 70000.51091)<sup>1</sup>, „Aufstellung Generalentwässerungspläne“ (USK 70000.65010) sowie auf geringere Abschreibungen und eine geringere Verzinsung des Anlagekapitals (in der Fraktion Schmutzwasser) zurückzuführen.

## 3. Kalkulationsperiode 2016:

### a) Gebührenertrag/-aufwand:

Zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wird auf Folgendes hingewiesen:

#### Stromeinspeisevergütung nach EEG:

Durch den Neubau und die Inbetriebnahme der Blockkraftheizwerke (BHKWs) kann die Einspeisevergütung wieder in voller Höhe erzielt werden. Der Ansatz wird in 2016 von 100 EUR auf 25.000 EUR heraufgesetzt.

#### Personalaufwand:

Der Mittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund tariflicher Entwicklungen sowie geänderter Produktzuordnungen um 37.900 EUR erhöht.

#### Unterhaltung Zentralklärwerk:

Für die Betonsanierung werden gemäß Kostenschätzung des Architekturbüros 120.000 EUR zusätzlich bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> soll durch investive Maßnahme ersetzt werden, s. u.

## Entflechtungs-/Fremdwasserkonzept Kanalisation Burlo:

Eine Mittelbereitstellung entfällt. Ab 2016 werden die Mittel im Rahmen der Maßnahme „Weitere Erschließung der Gutenbergstraße“ investiv verausgabt werden.

### Abschreibungen:

Die Abschreibungsaufwendungen werden mit 2.781.900 beziffert und liegen damit um 57.200 EUR unter dem Kalkulationswert für 2015. Diese Reduzierung ist in erster Linie mit der zeitlichen Verzögerung der investiven Maßnahmen zu begründen.

Nach den vorliegenden Daten des technischen Bereichs werden die Anlagen im Bau in 2016 jedoch kräftig anziehen und insgesamt eine Summe in Höhe von 3.272.208,71 EUR umfassen (zum Vergleich 2015: 640.491,27 EUR).

Es ist also abzusehen, dass sich die kalkulatorischen Kosten in den nächsten Jahren signifikant erhöhen werden.

### Rücklagenwirtschaft:

Die Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

Bereich	Endstand 2014	2015 (Basis Prognose)			2016 (Kalkulation)		
		Zugang	Abgang	Endstand	Zugang	Abgang	Endstand
Reinigung	-5.821,97		-41.433,53	-47.255,50	47.255,50		0,00
Schmutzwasser	37.521,33	202.998,97		240.520,30		-18.500,00	222.020,30
Niederschlagswasser	338.291,33	70.986,43		409.277,76		-50.000,00	359.277,76
Gesamt	<b>369.990,69</b>	<b>273.985,41</b>	<b>-41.433,53</b>	<b>602.542,57</b>	<b>47.255,50</b>	<b>-68.500,00</b>	<b>581.298,07</b>

Nach § 6 Absatz 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Kalkulation sieht vor, das Rücklagendefizit im Bereich Reinigung in voller Höhe auszugleichen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gebührenerhöhungen in den nächsten Jahren nicht zusätzlich noch durch Defizitaufholungen notwendig sind. Eine Steuerung der Gebührenentwicklung darüber hinaus ist aufgrund des Kostenüberschreitungsverbotes jedoch nicht möglich. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 KAG ist das Ansammeln von Rücklagen für zukünftige Investitionen grundsätzlich ausgeschlossen.

Den Fraktionen Schmutz- und Niederschlagswasser soll vor dem Hintergrund des zu erwartenden Anstiegs der Investitionskosten zunächst nur der Teil der Rücklage entnommen werden, der erforderlich ist, um die Haupttarife konstant zu halten. Dies trägt zunächst weiter zu einer moderaten Gebührenentwicklung bei.

### b) Berechnungseinheiten:

In der Kalkulation gehen wir von leicht steigenden Schmutzwassermengen aus. Auch im Niederschlagswasserbereich steigen die Berechnungseinheiten geringfügig.

Die aktuelle Entwicklung der Mengenansätze im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich hat wegen der marginalen Veränderungen nur untergeordnete Bedeutung für die Gebührenentwicklung.

### c) Gebührenermittlung:

Zu den Grundsätzen der Gebührenermittlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die voraussichtlichen Erträge, Aufwände und Fehlbeträge aus Vorjahren werden den Fraktionen Reinigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser direkt oder nach sachgerechten Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Der sich daraus ergebende Bedarf muss durch Rücklagenentnahmen, den Anteil für öffentliche Verkehrsflächen und Gebühren aufgebracht werden.

Das bestehende Tarifsysteem für Schmutzwasser sieht eine Normalgebühr, Zusatzgebühr für stärker verschmutzte Abwässer und eine Ermäßigung von 25 % für Einleitungen von Grundstücken mit Druckentwässerung vor. Die einzelnen Abwassermengen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Tarifgruppen und die Berechnung der Gebührensätze sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

#### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

### 2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1 eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder  
befestigte Grundstücksfläche  
für Vorhalteleistungen,

2.5.1.2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,41 Euro/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder  
befestigte Grundstücksfläche,  
von der Niederschlagswasser  
mittelbar oder unmittelbar  
in die öffentliche Abwasseranlage  
gelangen kann,

2.5.2 eine Gebühr in Höhe von 0,75 Euro/Jahr  
je Kubikmeter für Einleitungen in die  
Niederschlagswasserkanalisation,  
die nach der Menge der Abwässer  
berechnet werden,

### 2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 2,20 Euro/Jahr  
für je ein Kubikmeter (häusliches,  
industrielles, gewerbliches) Abwasser,  
die sich zusammensetzt aus einem

schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,17 Euro/Jahr

und einem schmutzfrachtunabhängigen  
Anteil in Höhe von 1,03 Euro/Jahr

### 2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.1,

2.5.3.2.2 in Höhe von 0,29 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche

	Abwässer nach § 2.4.1.2	
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3	0,59 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4	0,88 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5	1,17 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

## **2. § 9 Inkrafttreten:**

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.18 Die sechzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.“

## **Anlagen:**

- Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2016 - Seite 1
- Anlage 02 - Gebührenkalkulation 2016 - Seite 2
- Anlage 03 - Musterhaushalt Stadt Borken 2016